



Richtplan

Bereich S 5	Themengruppe Schutz	Objektblatt:	S 5
Gegenstand	Schutz		
Ausgangslage / Situation	– Die Bestimmungen zum Schutz verfeinern die Aussagen zur Grundnutzung. Es sind der Grundnutzung überlagerte Festlegungen.		
Ziele	– Der Bereich Schutz soll die charakteristischen und aus geschichtlicher, natur- und landschaftsschützerischer oder gestalterischer Sicht zu erhaltenden oder zu schützenden Objekte und Gebiete aufzeigen.		
Richtplaninhalt <input type="checkbox"/> Vororientierung <input type="checkbox"/> Zwischenergebnis <input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung	– Im Richtplan werden Aussagen zum Schutz nach den Kategorien Kultur, Natur und Landschaft (L) gegliedert. – Die bezeichneten Objekte sind in die Schutzverordnung (Reglement und Karte) aufzunehmen respektive in dieser entsprechend anzupassen.		
Abhängigkeiten			
Vergleiche Objektblatt Nr.	L 1, L 4, L 5		
Dokumentation			



Richtplan

Bereich S 5	Themengruppe Schutz	Objektblatt:	S 5.1
Gegenstand	Ortsbildschutz		
Ausgangslage / Situation	<ul style="list-style-type: none"> - Die bestehende Schutzverordnung bezeichnet Ortsbildschutzgebiete in Flawil, Oberglatt, Burgau und Raaschberg. - Das bestehende Ortsbildinventar datiert aus den 80-er Jahren. Eine Überprüfung der Ortsbildschutzgebiete, namentlich deren Abgrenzung, auf die zwischenzeitlich gewonnenen neueren Erkenntnisse erscheint daher sinnvoll. - Die Siedlungsstrukturen aus der Stickerzeit im Zentrum Flawils werden heute im Zonenplan mit einer speziellen Wohn-Gewerbezone (WG-S) behandelt, aber von der Schutzverordnung nicht erfasst. 		
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> - Die ortsbildprägenden historischen Ortskerne sollen als identitätsstiftende Merkmale der Gemeinde in geeigneter Form geschützt bleiben. 		
Richtplaninhalt <input type="checkbox"/> Vororientierung <input type="checkbox"/> Zwischenergebnis <input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung	<ul style="list-style-type: none"> - Eine detaillierte Überprüfung der schutzwürdigen Ortsbilder und der Abgrenzung der bestehenden Ortsbildschutzzonen soll im Rahmen der Revision der Schutzverordnung erfolgen. - In der Schutzverordnung ist für Gebiete mit traditioneller Bebauung (Stickerhäuser) eine Strukturschutzzone aufzunehmen. Dabei ist zu prüfen, ob zur Erhaltung der Ensembles auch ein Umgebungsschutz notwendig wäre. 		
Abhängigkeiten			
Vergleiche Objektblatt Nr.			
Dokumentation	ISOS		



Richtplan

Bereich S 5	Themengruppe Schutz	Objektblatt:	S 5.1.1
Gegenstand	Ortsbildschutzgebiet „Raaschberg“		
Ausgangslage / Situation	<ul style="list-style-type: none"> - Das Ortsbildschutzgebiet ist teilweise nicht deckungsgleich mit dem rechtsgültigen Baugebiet (Weilerzone) und umfasst somit auch Landwirtschaftsgebiet. - Im Südwesten befindet sich die Bebauung nur teilweise innerhalb dem Ortsbildschutzgebiet. - Bei Bauten und Höfen, welche nur zum Teil der Schutzzone unterstehen, können bei Bauvorhaben Differenzen entstehen. 		
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> - Die Abgrenzung des Ortsbildschutzes soll dem zu schützenden Bestand inklusiver der zugehörigen Umgebung entsprechen. 		
Richtplaninhalt <input type="checkbox"/> Vororientierung <input type="checkbox"/> Zwischenergebnis <input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung	<ul style="list-style-type: none"> - Der Schutzperimeter wird im Westen an den Gebäudebestand, welcher derzeit von der Begrenzungslinie durchschnitten wird, angepasst und somit geringfügig ausgedehnt. - Der Schutzperimeter wird im Osten näher an das zu schützende Ortsbild herangeführt. 		
Abhängigkeiten			
Vergleiche Objektblatt Nr.	S 2.5, S 5.1		
Dokumentation	Bericht zum Teilzonenplan Weilerzonen vom 25. Juni 2001		



Richtplan

Bereich S 5	Themengruppe Schutz	Objektblatt:	S 5.1.2
Gegenstand	Ortsbildschutz „Burgau“		
Ausgangslage / Situation	<ul style="list-style-type: none"> - Bei der Siedlung Burgau handelt es sich um ein Ortsbild von nationaler Bedeutung. Den Interessen des Ortsbildschutzes ist daher besondere Beachtung zu schenken. - Das Ortsbildschutzgebiet geht im Südwesten über das Baugebiet hinaus bis an den Bachlauf. Es schliesst somit zum Teil Landwirtschaftsgebiet mit ein. - Hier stellt sich die Frage des Umgebungsschutzes. - Über den Ortsteil Burgau besteht eine rechtsgültige Überbauungsplanung, welche den Umgang mit den Ortsbildschutzvorschriften präzisiert. 		
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> - Die Abgrenzung des Ortsbildschutzes soll dem zu schützenden Bestand entsprechen. 		
Richtplaninhalt <input type="checkbox"/> Vororientierung <input type="checkbox"/> Zwischenergebnis <input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung	<ul style="list-style-type: none"> - Die Erhaltung des Ortsbildes ist bei notwendiger Interessensabwägung höher zu gewichten als Einzelbedürfnisse. - Der Schutzperimeter wird überprüft und sofern dies mit der Überbauungsplanung zu vereinbaren ist, auf das Baugebiet reduziert. - Für den Bereich zwischen Bauzone und Wald wird im Sinne des Umgebungsschutzes ein Grüngelände Schutz geprüft. 		
Abhängigkeiten			
Vergleiche Objektblatt Nr.	S 5.4		
Dokumentation	Überbauungsplan Burgau II (Änderung), vom Gemeinderat beschlossen am 09. Dezember 2008 ISOS		



Richtplan

Bereich S 5	Themengruppe Schutz	Objektblatt:	S 5.1.3
Gegenstand	Ortsbildschutz „Oberglatt“		
Ausgangslage / Situation	<ul style="list-style-type: none"> - Das Ortsbildschutzgebiet umfasst, neben dem zu schützenden Ortsbild zusammen mit dem Friedhof, im Süd-Osten auch Waldflächen. - Die Waldgesetzgebung ist für alle Belange im Wald abschliessend zuständig. Folglich erscheint die Überlagerung mit dem Ortsbildschutzgebiet fraglich. 		
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> - Die Abgrenzung des Ortsbildschutzes soll dem zu schützenden Bestand entsprechen. 		
Richtplaninhalt <input type="checkbox"/> Vororientierung <input type="checkbox"/> Zwischenergebnis <input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung	<ul style="list-style-type: none"> - Die Abgrenzung der Ortsbildschutzzone soll bis auf die Friedhofmauer, welche das Ortsbild prägt, reduziert werden. - Der Wald soll nicht mehr mit der Ortsbildschutzzone überlagert werden. - Der aus dem Ortsbildschutz entlassene Teilbereich wird in den Umgebungsschutz überführt. 		
Abhängigkeiten			
Vergleiche Objektblatt Nr.		S 5.4	
Dokumentation			



Richtplan

Bereich S 5	Themengruppe Schutz	Objektblatt:	S 5.1.4
Gegenstand	Ortsbildschutz „Flawil-Zentrum“		
Ausgangslage / Situation	<ul style="list-style-type: none"> - Die Schutzverordnung umfasst verschiedene, voneinander getrennte Teilbereiche mit historischer Bebauung. - Insbesondere sind öffentliche Einrichtungen und Flächen wie Kirchgebäude und Friedhofanlagen mit Ortsbildschutz belegt. 		
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> - Der Ortsbildschutzperimeter soll unter Überprüfung und allfälligem Einbezug erhaltenswerter Gesamtquartiere angepasst werden. 		
Richtplaninhalt <input type="checkbox"/> Vororientierung <input checked="" type="checkbox"/> Zwischenergebnis <input type="checkbox"/> Festsetzung	<ul style="list-style-type: none"> - Eine detaillierte Überprüfung der Abgrenzung erfolgt im Rahmen der Revision der Schutzverordnung mit Festlegung eines zusätzlichen Ortsbildschutzgebietes im Bereich der Restaurants Rössli und Krone. - Die Ortsbildschutzzone soll eine gesamthafte Sichtweise dokumentieren. Dabei darf auch nicht wertvolle Bausubstanz miteinbezogen werden. 		
Abhängigkeiten			
Vergleiche Objektblatt Nr.	S 5.2		
Dokumentation			



Richtplan

Bereich S 5	Themengruppe Schutz	Objektblatt:	S 5.1.5
Gegenstand	Ortsbildschutz „Schweissbrunnstrasse“		
Ausgangslage / Situation	<ul style="list-style-type: none"> - Östlich entlang der Schweissbrunnstrasse befinden sich Gebäude, welche in ihrer Anordnung besonders wertvoll sind. Es wurde überprüft, ob für diese ein Einzelobjektschutz angezeigt wäre. Die Gebäude als solche weisen aber nicht die Qualität, die einen Einzel-schutz rechtfertigen würde, auf. - Hingegen ist die Häuserzeile in ihrer Struktur für das Ortsbild prä-gend. 		
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> - Die wertvolle Struktur und Anordnung der Gebäude an der Schweissbrunnstrasse sollen erhalten bleiben. 		
Richtplaninhalt <input type="checkbox"/> Vororientierung <input type="checkbox"/> Zwischenergebnis <input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung	<ul style="list-style-type: none"> - Das im Richtplan bezeichnete Ortsbildschutzgebiet entlang der Schweissbrunnstrasse soll mittels Schutzverordnung geschützt werden. 		
Abhängigkeiten			
Vergleiche Objektblatt Nr.			
Dokumentation			



Richtplan

Bereich S 5	Themengruppe Schutz	Objektblatt:	S 5.2
Gegenstand	Strukturschutz		
Ausgangslage / Situation	<ul style="list-style-type: none"> - Das Gebiet „Wilerstrasse / Oberdorfstrasse“ (Alt Flawil) im Ortszentrum umschreibt ein Quartier mit wertvoller, nahezu geschlossener Bausubstanz mit Bauten aus der Stickereizeit. Dadurch kommt diesem Quartier eine hohe Bedeutung hinsichtlich seiner Wirkung im Ortsbild und seiner Funktion als Identitätsfaktor der Gemeinde zu. - Der grösste Teil des Quartiers liegt innerhalb der Strukturschutzzone (WG-S) nach rechtsgültigem Baureglement. - Flawil verfügt über weitere, kleinere Gebiete mit traditioneller Bebauung (Stickerhäuser). 		
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> - Die prägenden Elemente der ortsbildprägenden Struktur sollen gesichert werden. - Sensibel konzipierte Ersatzbauten und Renovationen sollen unter Beachtung der besonderen Qualitäten ermöglicht werden und zur Aufwertung des Quartiers beitragen. 		
Richtplaninhalt <input type="checkbox"/> Vororientierung <input type="checkbox"/> Zwischenergebnis <input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung	<ul style="list-style-type: none"> - In die Schutzverordnung ist der Strukturschutz aufzunehmen. - Folgende Gebiete werden in der Schutzverordnung dem Strukturschutz zugewiesen: <ul style="list-style-type: none"> - "Alt-Flawil"; - Zielweg Nr. 7, 8, 10; - Oberdorfstrasse Nr. 6, 10, 16, 20, 24, 26; - Wiesenstrasse Nr. 8, 11, 12, 13, 15, 17, 18; - Bachstrasse Nr. 16, 18. 		
Abhängigkeiten			
Vergleiche Objektblatt Nr.	S 3.1.3, S 5.1.4		
Dokumentation	Schutzverordnung		



Richtplan

Bereich S 5	Themengruppe Schutz	Objektblatt:	S 5.3
Gegenstand	Kulturobjektschutz		
Ausgangslage / Situation	<ul style="list-style-type: none"> - Das bestehende Ortsbildinventar datiert aus den 80-er Jahren. Eine Überprüfung der geschützten Kulturobjekte und der allfälligen Aufnahme neuer Objekte, gestützt auf die zwischenzeitlich gewonnenen neueren Erkenntnisse, erscheint daher sinnvoll; der Schutzzumfang wurde deshalb überprüft und angepasst. - Auch moderne Bauten wurden hinsichtlich des Schutzwertes ihrer Architektur geprüft und gegebenenfalls als zu erhaltende Objekte berücksichtigt. 		
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> - Die wertvollen Bauten und Anlagen sind als geschützte Kulturobjekte beizubehalten. Zudem sind wichtige Zeugen der neueren Siedlungsgeschichte als Schutzobjekte aufzunehmen. 		
Richtplaninhalt	<ul style="list-style-type: none"> - Die im Richtplan bezeichneten Kulturobjekte sind mittels Schutzverordnung unter Schutz zu stellen. 		
<input type="checkbox"/> Vororientierung <input type="checkbox"/> Zwischenergebnis <input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung			
Abhängigkeiten			
Vergleiche Objektblatt Nr.			
Dokumentation			



Richtplan

Bereich S 5	Themengruppe Schutz	Objektblatt:	S 5.4
Gegenstand	Umgebungsschutz		
Ausgangslage / Situation	<ul style="list-style-type: none"> - Zum weitergehenden Schutz des Ortsbildes der Weiler Raaschberg und Grobenentschwil sowie der Dörfer Burgau und Oberglatt verfügen diese über einen Umgebungsschutz. Dieser befindet sich in einem Abstand von ca. 50 m bis 100 m von der Bauzone und sichert das Erscheinungsbild im Zusammenspiel mit der Landschaft, von aussen betrachtet. - Das überarbeitete Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder der Schweiz (ISOS) bildet eine wichtige Grundlage. - Der Umgebungsschutz Oberglatt ist in Abstimmung auf die Abgrenzung des Schutzgebietes Glatt-Wissenbach zu überprüfen. - Die übrigen Umgebungsschutzgebiete wurden überprüft und im Detail angepasst. 		
Ziele	- Integraler Erhalt des wertvollen Orts- und Landschaftsbildes		
Richtplaninhalt <input type="checkbox"/> Vororientierung <input type="checkbox"/> Zwischenergebnis <input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung	<ul style="list-style-type: none"> - Die Abgrenzung der Umgebungsschutzgebiete soll nachvollziehbar erfolgen. Dabei sind Anpassungen vorzunehmen: <ul style="list-style-type: none"> - Der Umgebungsschutz Burgau wird in östlicher Richtung bis an den Waldrand ausgedehnt und auf die Schutzverordnung Glatt-Wissenbach abgestimmt. Im westlichen Bereich Burgaus wird der Gegenhang auf Parz. 1387 ebenfalls zum Umgebungsschutz genommen. - Der in Oberglatt aus dem Ortsbildschutz entlassene Teilbereich wird in den Umgebungsschutz überführt. Die Abgrenzung des Umgebungsschutzes wird bis an diejenige des Schutzgebietes Glatt-Wissenbach herangeführt. - Sämtliche im Richtplan bezeichneten Umgebungsschutzgebiete sind mittels Schutzverordnung zu schützen. 		
Abhängigkeiten	Schutzverordnung Glatt-Wissenbach, genehmigt 25. September 2009		
Vergleiche Objektblatt Nr.			
Dokumentation	ISOS		



Richtplan

Bereich S 5	Themengruppe Schutz	Objektblatt:	S 5.5
Gegenstand	Archäologische Schutzobjekte und -gebiete		
Ausgangslage / Situation	<ul style="list-style-type: none"> - Archäologische Fundstellen sind soweit als möglich zu erhalten. Dieses gilt insbesondere für bestehende Erdschichten, Bauten und bauliche Fragmente. - In Flawil befinden sich drei archäologische Fund-/ Verdachtsstellen, welche in den Schutz aufgenommen werden sollen. - Die Kantonsarchäologie im Amt für Kultur hat diese Stellen inventarisiert. Diese Inventarisierung ist nicht abschliessend und wurde bisher auch nicht detailliert überprüft. 		
Ziele	- Schutz und Erhalt der Fundstellen und -gegenstände		
Richtplaninhalt <input type="checkbox"/> Vororientierung <input type="checkbox"/> Zwischenergebnis <input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung	<ul style="list-style-type: none"> - Folgende archäologische Schutzgebiete werden, mit entsprechendem Radius, aufgenommen: <ul style="list-style-type: none"> - Burg Burgau - Kirchhof: Alte Katholische Pfarrkirche St. Laurentius mit Friedhof (Radius: 25 m und 50 m) - Pfarrkirche St.Johannes Baptist in Oberglatt - Die Schutzgebiete sind in die Schutzverordnung zu überführen. - Die Schutzverordnung ist entsprechend zu ergänzen. 		
Abhängigkeiten			
Vergleiche Objektblatt Nr.			
Dokumentation	Schutzverordnung		

